



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 16. April Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
29.3.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Wasserverkehrs- und Hafensicherheitskostenverordnung Ändert VO vom 30. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 136	350
7.4.2021	Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (zur Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern)	352
16.4.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 15. Februar 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 41	353
16.4.2021	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Achte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 8. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33	355
16.4.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 47	357

Zweite Verordnung zur Änderung der Wasserverkehrs- und Hafensicherheitskostenverordnung*

Vom 29. März 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 der Wasserverkehrs- und Hafensicherheitskostenverordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 502), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2019 (GVOBl. M-V S.197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Tarifstelle 1 und dem Wort „Hinweise“ wird in Spalte 2 eingefügt:

„Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr setzt sich aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil der eingesetzten Fachkraft zusammen. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die auf Antrag durchzuführen ist, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
	Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für:	
	eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	50,25
	eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Beschäftigte	38,25
	eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	31,25
	eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Beschäftigte	27,75
	eine Kraftfahlerin oder einen Kraftfahrer	34,25“.
	2. Nach Tarifstelle 13.4 werden folgende Tarifstellen eingefügt:	
„14	Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Errichtung oder Änderung eines Hafens einschließlich seiner Infrastruktur (§ 6 Absatz 6 WVHaSiG M-V i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG M-V)	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 13
15	Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Hafens einschließlich seiner Infrastruktur (§ 6 Absatz 6 WVHaSiG M-V i. V. m. § 74 Absatz 7 VwVfG M-V)	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 13

* Ändert VO vom 30. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 136

16	nachträgliche Entscheidungen in wasserverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 13, jedoch mindestens 300
17	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabenträgers (§ 15 UVPG) Hinweis: Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, entfällt die Gebühr für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.	100 bis 2 000
18	Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§§ 5 bis 14a UVPG) Hinweis: Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Tarifstelle 13 oder 14 erhoben werden.	500 bis 2 000
19	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 6 Absatz 6 WVHaSiG M-V i. V. m. § 76 Absatz 1 VwVfG M-V)	nach Tarifstelle 13
20	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 6 Absatz 6 und 7 WVHaSiG M-V i. V. m. § 76 Absatz 2 VwVfG M-V)	3 000 bis 9 000
21	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 6 Absatz 6 und 7 WVHaSiG M-V i. V. m. § 76 Absatz 3 VwVfG M-V) <u>Hinweis zu den Tarifstellen 13, 14, 19 und 21:</u> Die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 13, 14, 19 und 21 können bei Antragseingang von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden (§ 16 VwKostG M-V)	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 13
22	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach Baubeginn (§ 6 Absatz 6 und 7 WVHaSiG M-V i. V. m. § 77 VwVfG M-V i. V. m. § 75 Absatz 1a VwVfG M-V)	nach Zeitaufwand“.

3. Die bisherige Tarifstelle 14 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Tarifstellen 15 und 16 werden die Tarifstellen 23 und 24.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. März 2021

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. August 2020 – 3 K 66/17 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 wird hinsichtlich der nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zu ihrem Bestandteil gemachten Zielfestlegung in Ziffer 7.1 (1) Satz 2 für unwirksam erklärt.

Schwerin, den 7. April 2021

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Vierte Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 16. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2021 (GVOBl. M-V S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Sätze 7 und 8 durch die Sätze 7 bis 10 ersetzt:

„Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38°C, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 7 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen.“

2. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Landesweite Regelungen und Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

(1) Ab einschließlich dem 19. April 2021 gelten landesweit die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Die Regelung des Satzes 1 bleibt in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt. Die 7-Tage-Inzidenz am siebten Tag dieser Frist in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt ist ausschlaggebend für den sich daran ab dem darauffolgenden Tag anschließenden Schulbetrieb. Liegt die 7-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt unter 150, gelten dort die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb. Liegt die 7-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt bei 150 oder höher, gelten dort die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Dies gilt so lange, bis die 7-Tage-Inzidenz an einem Mittwoch einen geänderten Schulbetrieb ab der darauffolgenden Kalenderwoche gemäß den Absätzen 2 bis 4 ermöglicht.

(2) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt unter 150 liegt, gelten in dem Gebiet dieses Landkreises oder der kreisfreien Stadt ab der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb.

(3) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 150 oder höher ist, gelten in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.

(4) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher ist, gelten im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.“

3. Die Überschrift des § 7b wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Präsenzunterricht, Wechselunterricht, Befreiungen von der Präsenzpflcht (Stufe 1)“.

4. § 7c wird wie folgt gefasst:

„§ 7c

Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung (Stufe 2)

(1) Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(3) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In der Notfallbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in von-

* Ändert VO vom 15. Februar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 41

einander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(4) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(5) Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

(6) Für die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule und der Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussklassen der Jahrgangsstufe 10 an der entsprechenden Schule mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(7) Für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht

in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(8) Für die den Abschlussjahrgängen unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge an den beruflichen Schulen im Sinne des § 1 Absatz 4 mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(9) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(10) Für Schülerinnen und Schüler, für die eine Ausnahme vom Schulbesuchsverbot gilt, wird eine freiwillige wöchentliche zweimalige Selbsttestung auf SARS-CoV-2 angeboten.“

5. In § 10 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „14. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. April 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Achte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 8. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 16. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2021 (GVOBl. M-V S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Landesweiter Lockdown**

(1) Ab einschließlich dem 19. April 2021 ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder untersagt. Das Besuchsverbot nach Satz 1 bleibt in Kraft bis die landesweite 7-Tage-Inzidenz sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt. Für die Zeit dieses Besuchsverbotes findet § 2 Absatz 3 bis 12 Anwendung.

(2) Für die sich zeitlich an Absatz 1 anschließende Kindertagesförderung finden die §§ 1b und 2 abhängig von der 7-Tage-Inzidenz am siebten Tag der Frist nach Absatz 1 Satz 2 in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, Anwendung.“

2. Der bisherige § 1a wird § 1b.

3. Der neue § 1b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 100 oder höher ist, werden alle Eltern jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „6. April 2021“ durch die Angabe „13. April 2021“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.“

d) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „PCR-Test“ die Wörter „oder alternativ Nukleinsäurenachweis“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Notfallbetreuung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder höher“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags grundsätzlich für Kinder untersagt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags grundsätzlich für Kinder untersagt.“

d) Absatz 13 wird gestrichen.

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

5. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „5. Mai 2021“ durch die Angabe „14. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 16. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 47

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Dreizehnte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen“ durch die Wörter „im öffentlichen oder privaten Raum“ und die Wörter „eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen“ durch die Wörter „mit einer weiteren Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

2 § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die nach dieser Vorschrift schriftlich ausgestellten Bescheinigungen nach Absatz 2 beziehungsweise die Bestätigungen nach den Absätzen 3 bis 5 ist das aus der Anlage T ersichtliche Formular zu verwenden. Die Durchführung der Testungen sind durch die Ausstellenden zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen oder Dateien mindestens vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Dokumentationen sind so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Dokumentationen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.“

b) In Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von Testerfordernissen nach dieser Verordnung befreit.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen und Satz 6 wie folgt gefasst:

„Für den Betrieb und den Besuch von öffentlichen Verkaufsstellen, für die Abholung und für Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbierere, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches und von Friseuren besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen und Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bibliotheken und Archive sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen. Für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.“

e) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ausgeübt werden. Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbe-

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

trieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen gemäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig. Für den in Sätzen 2 und 3 genannten Sportbetrieb gilt die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 21 einzuhalten.“

f) Absatz 25 wird wie folgt gefasst:

„(25) Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen sowie der Berufskraftfahrerqualifikation. Beim Betrieb der Technischen Prüfstelle ist die Anlage 25 zu beachten. Das Verbot in Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind, und jene, die mit noch maximal 4 praktischen Fahrstunden die praktische Fahrprüfung erreichen können und erreichen. Dies gilt auch für die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung sowie der Berufskraftfahrerqualifikation. Die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte unter Angabe der konkreten Gründe zu bescheinigen. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten.“

g) Absatz 25a wird wie folgt gefasst:

„(25a) Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Das Verbot in Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf einen entsprechenden Abschluss zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25a einzuhalten. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.“

h) In Absatz 28 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Teilnahme an den Proben ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.“

i) In Absatz 29 werden Sätze 2 bis 4 gestrichen.

4. § 4 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Haupt- oder Nebenwohnung“ durch das Wort „Hauptwohnung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen untersagt, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt. Eine Inanspruchnahme der in den Absätzen 2a bis 2d aufgeführten Veranstaltungen ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Testergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testung alle drei Tage zu wiederholen.“

bb) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Angebote im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, beruflichen Qualifizierungen sowie beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildungen und Sprachkurse sind grundsätzlich in Distanz unter der Nutzung von digitalen Angeboten durchzuführen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind nachfolgende Veranstaltungen zulässig:

1. geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie zum Beispiel Tafeln) in Präsenz; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten.
2. Maßnahmen nach § 53 SGB III in Präsenz, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten.
3. Präsenzangebote in Zweiergruppen der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, wenn sie für eine ausgeübte oder angestrebte berufliche Tätigkeit zwingend erforderlich sind und deren Durchführung in digitaler Form nicht möglich ist; die Beschränkung auf Zweiergruppen gilt nicht für den prüfungsvorbereitenden Unterricht oder die Prüfung; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten;

4. Präsenzangebote in Kleingruppen von maximal 7 Personen von prüfungsvorbereitendem Unterricht und Prüfungen bei Integrationskursen, Berufssprachkursen sowie Erstorientierungskursen, soweit eine digitale Teilnahme nicht möglich ist oder soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist; es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37a einzuhalten;

(2b) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.

(2c) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten.

(2d) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt ferner nicht für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen in Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe. Für Abschlussklassen der Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung ist Unterricht in Präsenz möglich. Fachpraktischer Unterricht der Gesundheitsfachberufe, der nicht in alternativen geeigneten Unterrichtsformaten gestaltet werden kann, kann ebenfalls in Präsenzform in den Schulen der Erwachsenenbildung erfolgen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 37 einzuhalten. Soweit Patientenkontakte notwendig sind, richten sich die Infektionsschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der behandelnden Einrichtung.“

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen“ durch die Wörter „im öffentlichen oder privaten Raum“ und die Wörter „eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen“ durch die Wörter „mit einer weiteren Person“ ersetzt.

7. § 10 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 7 und Absatz 2 Satz 3 und 4, § 2 Absatz 1 Sätze 1, 4 und 5, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absätze 4 bis 7, Absatz 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absätze 10 bis 12, Absatz 13 Sätze 1 und 3, Absätze 14 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 4, Absatz 22 Satz 2,

Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1, 3 und 7, Absatz 25a Sätze 1, 3 und 4 und Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 4 Sätze, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b Satz 2, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 und § 13 Absätze 2 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung; hiervon ausgenommen ist die Abholung von Speisen und Getränken in gastronomischen Einrichtungen;“

- bb) Satz 2 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen; die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;“

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „eintretenden Rechtsfolgen“ durch die Wörter „eintretende Maßnahme“ ersetzt und Satz 7 wie folgt gefasst:

„Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahme nach diesem Absatz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz den Schwellenwert von 100, so tritt an dem übernächsten Tag die Maßnahme dieses Absatzes außer Kraft; hierauf ist in den Allgemeinverfügungen hinzuweisen; das Unterschreiten des Schwellenwertes und das Außerkrafttreten der Maßnahme ist durch Allgemeinverfügung bekanntzumachen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3, Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen

nach diesem Absatz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz den Schwellenwert von 150, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen dieses Absatzes außer Kraft; hierauf ist in den Allgemeinverfügungen hinzuweisen; das Unterschreiten des Schwellenwertes und das Außerkräfttreten der Maßnahmen ist durch Allgemeinverfügung bekanntzumachen.“

d) Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

10. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenen Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen.“

c) In Absatz 3 werden die Angaben „ab dem 8. März 2021“ und „ab dem 22. März 2021“ gestrichen.

d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenen Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen.“

11. § 13b wird aufgehoben.

12. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „11. Mai 2021“ ersetzt.

13. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „
 - Einkauf nach Terminvereinbarung“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden in der Spalte „Anlage gilt für“ die Wörter „körpernahe Dienstleistungen“ durch das Wort „Friseure“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird in der Spalte „ Nummer der Anlage“ das Wort „(aufgehoben)“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 25 wird Nummer 25a eingefügt. In der Spalte „§ (Absatz)“ wird die Angabe „§ 2 (25a)“ und in der Spalte „Anlage gilt für“ werden die Wörter „Jagdschulen und ähnliche Einrichtungen“ eingefügt.
- e) In Nummer 29 wird in der Spalte „Nummer der Anlage“ das Wort „(aufgehoben)“ eingefügt.
- f) Nach Nummer 37 wird Nummer 37a eingefügt. In der Spalte „§ (Absatz)“ wird die Angabe „§ 8 (2a)“ und in der Spalte „Anlage gilt für“ werden die Wörter „Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen sowie beruflicher Aus-, Fort-, und Weiterbildungen und Sprachkurse“ eingefügt.

14. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels,
Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter u.a.“**

- b. In Abschnitt I Nummer 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kunden-Korbpflicht gilt nicht für Kinder bis 14 Jahre, die ihre Eltern begleiten, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung begleitet werden. In den Verkaufsstellen ist das Angebot von zubereiteten, nicht abgepackten Waren, die im Rahmen einer Selbstbedienung entnommen werden und für den direkten Verzehr bestimmt sind („Salatbar“), untersagt.“

- c. Abschnitt IV wird gestrichen.

15. Die Überschrift in **Anlage 3** wird wie folgt gefasst:

„Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und Friseure“

16. **Anlage 8** wird wie folgt gefasst:

**„Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und
Gedenkstätten (inklusive Auflagen)**

(aufgehoben)“

17. **Anlage 9** Abschnitt 5 wird gestrichen.

18. Nach Anlage 25 wird folgende **Anlage 25a** eingefügt:

„Anlage 25a zu § 2 Absatz 25a

Auflagen für die Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen

A. Allgemeines

- I. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
- II. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die

angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

B. Auflagen für Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen)

I. Allgemeines

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie der theoretischen Prüfung hat der Anbieter ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.
2. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Für die Innenbereiche der Einrichtungen gilt:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel

FFP2-Masken) tragen. Für die Durchführung von Leistungen, bei denen aufgrund der Art der Leistung das Tragen einer Maske dauerhaft nicht möglich ist, ist ein tagesaktueller COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung.

2. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt nicht für den praktischen Unterricht.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

19. In **Anlage 28** wird in Abschnitt I Ziffer 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Teilnahme am Wettbewerb ist nur für solche Personen zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden

vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.“

20. **Anlage 29** wird wie folgt gefasst:

**„Auflagen für Messen und Ausstellungen, die der beruflichen
Orientierung dienen**

(aufgehoben)“

21. Nach Anlage 37 wird folgende **Anlage 37 a** eingefügt:

„Anlage 37a zu § 8 Absatz 2a

**Auflagen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche
Qualifizierungen und Aus-, Fort und Weiterbildungen bei Bildungsträgern
und Sprachkurse**

I. Allgemeine Auflagen:

1. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Präsenzangebotes sowie der Durchführung der Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterrichts hat der die Durchführung verantwortende Anbieter bzw. Einrichtung ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen. Für die Durchführung von Angeboten, bei denen aufgrund der Art der Leistung das Tragen einer Maske dauerhaft nicht möglich ist, ist ein tagesaktueller COVID-19-Schnell oder Selbsttest des Teilnehmenden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

3. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

II. Für die Innenbereiche sind ergänzend folgende Auflagen einzuhalten:

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Die anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit

Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. Es erfolgt eine Information der Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßiges Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
3. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Teilnehmende auf die Nutzung der bargeldlosen Zahlung hinzuweisen.“

Artikel 2**Zehnte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO²**

Die 2. SARS-CoV-2-QuarantäneVO vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „11. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 19. April 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziffer 12 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Ziffer 5 tritt am 24. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 16. April 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32